



Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt, Stadtplanung

Regierungspräsidium Gießen
- Dezernat 31-
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

DER MAGISTRAT
Planungs- und Hochbauamt
Stadtplanung

Datum:
12.03.13

Kontakt:
Herr Adami

Zimmer:
238

Telefon:
06441 99-6112

Fax:
06441 99-6104

E-Mail:
lutz.adami@wetzlar.de

Offenlegung des Entwurfs Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gem. § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg) in der Fassung vom 16. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes Energie, durch den u.a. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie als Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden.

Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der bisherigen Kritik am Entwurf des Teilregionalplans insbesondere durch das Beschlussorgan selbst (siehe Begleitbeschluss der Regionalversammlung vom 18.12.2012) eine wesentliche Planüberarbeitung mit einer 2. Anhörung/Offenlegung durchgeführt wird.

Im Zuge dieser Überarbeitung regen wir insbesondere an, die potentiellen *Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie* vor dem Hintergrund des o. g. Begleitbeschlusses nochmals differenziert zu betrachten und diejenigen Gebiete, die in der Fassung vom August 2012 als geeignete VRG WE dargestellt wurden, aber aufgrund der Platzrunden der Flugplätze und anderer Kriterien nicht als solche ausgewiesen wurden (rot dargestellte Flächen der Karte 16 vom 14.11.2012) sowie die Gebiete mit einer Windgeschwindigkeit > 5,5 m/s < 5,75 m/s als *Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie* darzustellen.

Die einzelnen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Unsere Sprechzeiten:

Mo.:	08:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Do.:	08:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr.:	08:30 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch gespeichert.*

Postanschrift
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
und bei anderen
Banken in Wetzlar



Mit freundlichen Grüßen

Semler
Stadtrat

Anlage 1 - Stellungnahme der Stadt Wetzlar zum Entwurf Teilregionalplan Energie

Antrag Nr. 1 der Stadt Wetzlar zu 1 Anlass und Rahmenbedingungen der Planaufstellung Fundstelle Entwurf Teilregionalplan, Kapitel 1, Seite 3

Antragsziel:

In das Kapitel 1 des Textteiles ist eine Präambel zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung aufzunehmen. Darin sind grundsätzliche Aussagen darüber zu treffen, wie Regionalplanung zukünftig durch Optimierung, Bündelung oder Diversifizierung räumlicher Funktionen zur Verringerung des Energieverbrauchs, insbesondere auch im Verkehrssektor, beitragen wird.

Antragsbegründung:

Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Im Textteil wird diese Thematik zu wenig berücksichtigt, die Thematik findet in den formulierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht den erforderlichen Niederschlag. Die Regionalplanung sollte sich nicht auf die Lösung räumlicher Konflikte im Bereich Erneuerbarer Energien beschränken sondern darüber hinaus deutliche Signale setzen, wie man zukünftig Regionalplanung „energieeffizienter“ gestalten kann und somit bereits auf der Verbrauchsseite wesentliche Beiträge zur Energiewende erreichen kann.

Antrag Nr. 2 der Stadt Wetzlar zu 2.2 Windenergienutzung Fundstelle Entwurf Teilregionalplan, Kapitel 2.2, Seite 19ff.

Antragsziel:

Die Stadt Wetzlar regt an, diejenigen Gebiete, die in der Fassung vom August 2012 als geeignete VRG WE dargestellt wurden, aber aufgrund der Platzrunden der Flugplätze und anderer Kriterien nicht als solche ausgewiesen wurden (rot dargestellte Flächen der Karte 16 vom 14.11.2012) als Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Weiterhin als Vorbehaltsgebiete darzustellen sind geeignete Flächen mit einer Windgeschwindigkeit > 5,5 m/s. Wir verweisen hierbei auf den Begleitbeschluss der RVM zur Drucksache VIII/30 vom 18.12.2012. Ein entsprechender Grundsatz ist zu ergänzen. Von der Darstellung als Vorbehaltsgebiet ist der in Karte 16 rot markierte Bereich im Anschluss an das VRG WE Nr. 2147 (FFH-Gebiet Weinberg) auszunehmen.

Antragsbegründung:

Die Stadt Wetzlar verfolgt das energiepolitische Ziel, einen möglichst großen Anteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu decken. Die zum Erreichen der energiepolitischen Ziele notwendige Stückzahl an Windenergieanlagen kann nur unter Einbeziehung konfliktreicher Flächen realisiert werden. Die zusätzliche Ausweisung bedingt geeigneter Flächen als Vorbehaltsgebiete ermöglicht eine Priorisierung der konfliktarm nutzbaren Flächen, ohne dass Anlagen an konfliktreicheren Standorten gänzlich ausgeschlossen sind. Anlagen im Bereich der Vorranggebiete können kurzfristig realisiert werden, während solche in den Vorbehaltsgebieten nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen bzw. Änderung der Rahmenbedingungen im Sinne einer Vorsorgeplanung zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können.

**Antrag Nr. 3 der Stadt Wetzlar
zu 2.2 Windenergienutzung
Fundstelle Entwurf Teilregionalplan, Kapitel 2.2, Seite 25 (Tabelle 12)**

Antragsziel:

Bedeutsame Richtfunkverbindungen öffentlicher Betreiber sind durch den Teilregionalplan Energie Mittelhessen bei der Ausweisung der Vorranggebiete (und Vorbehaltsgebiete, siehe Antrag 2 der Stadt Wetzlar) zur Nutzung der Windenergie als Ausschluss- bzw. Restriktionskriterium zu berücksichtigen.

Antragsbegründung:

Richtfunkverbindungen können ein Ausschluss- oder Restriktionskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie darstellen. Dieses Kriterium wurde bei der Grundlagenermittlung zum Teilregionalplan Energie nicht berücksichtigt. Es fehlen Regelungen, wie mit dieser Thematik umzugehen ist. Die einzelnen Kommunen haben hier keine Steuerungsmöglichkeiten, so dass eine Regelung auf Ebene der Regionalplanung notwendig ist. Dabei ist zu definieren, welche Richtfunkverbindungen aufgrund ihrer Eigenarten ein Ausschlusskriterium darstellen und welche geändert werden können und sich damit der Ausweisung von Vorranggebieten anpassen haben.

**Antrag Nr. 4 der Stadt Wetzlar
Zu Karte Windenergie und Photovoltaik**

Im Bereich des ausgewiesene Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. 2136 ist in den Gemarkungen Blasbach und Naunheim (Annawald) sowie auf Gebiet der Gemeinde Biebertal der Teilbereich östlich der L 3053 ist als *Vorbehaltsgebiet für die Nutzung von Windenergie* (siehe Antrag Nr. 2 der Stadt Wetzlar) darzustellen. Die Abgrenzung des Bereichs ist der Anlage zu Antrag Nr. 4 zu entnehmen.

Begründung:

Die Stadt Wetzlar ist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes und zur Gewährleistungen einer ökonomisch sinnvollen Erschließung bestrebt, dass zukünftige Windenergieanlagen in direktem (südlichen) Anschluss an die auf dem Gebiet der Gemeinde Hohensolms bereits errichteten Anlagen entstehen. Windenergieanlagen in dem hier genannten Bereich würden eine bandförmige Anordnung über mehr als 5 km und damit eine erhebliche Belastung der Orts- und Landschaftsbildes und der Sichtbeziehung in Richtung Hohensolms (landschaftsbestimmende Gesamtanlage) zur Folge haben, vgl. hierzu die Aussagen in den „Steckbriefen mögliche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ (Anlage 1 zum Umweltbericht). Im Bereich dieser Teilfläche bestehen zudem erhebliche Zweifel in Hinblick auf deren Eignung aus Sicht der Topographie und des Naturschutzes. Aufgrund der Steillage ist bei der Erschließung der Flächen mit Schäden zu rechnen, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zu einem möglichen Nutzen stehen.

Anlage zu Antrag Nr. 4



Abb. 4.1: Darzustellendes Vorbehaltsgebiet (Auszug aus Teilregionalplan), ohne Maßstab

Antrag Nr. 5 der Stadt Wetzlar zu Karte Windenergie und Photovoltaik

Antragsziel:

Das in der Gemarkung Wetzlar in den Fluren 57, 58 und 59 dargestellte *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* ist so anzupassen, dass dieses die Deponie Eulingsberg in den Grenzen des Planfeststellungsverfahrens aus dem Dezember 2008 sowie die Fläche der derzeitigen Kompostieranlage (im Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar dargestellt als *Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen*) umfasst. Die neue Abgrenzung ist der Anlage zu Antrag Nr. 5 zu entnehmen.

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Abgrenzung wird das Vorbehaltsgebiet auf solche Flächen reduziert, bei denen es sich um Konversionsflächen bzw. (Alt-)Deponieflächen im Außenbereich handelt (Eulingsberg). Die Flächen westlich der bestehenden Kompostieranlage sind aus der Darstellung zu löschen. Es handelt es sich dabei entsprechend den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 um *Vorranggebiete für Landwirtschaft* (6.3-1) und damit um Ausschlusskriterien entsprechend der Tabelle 3 auf Seite 15ff des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um ein kleinräumiges Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzbeständen. Aus Sicht des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der Naherholungsfunktion für den Ortsteil Dalheim sind diese Flächen nach Auffassung der Stadt Wetzlar nicht als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Anlage zu Antrag Nr. 5



Abb. 5.1: Neuer Abgrenzungsvorschlag (Auszug aus Teilregionalplan), ohne Maßstab



Abb. 5.2: Neuer Abgrenzungsvorschlag (Luftbild), ohne Maßstab

**Antrag Nr. 6 der Stadt Wetzlar
zu Karte Windenergie und Photovoltaik**

Antragsziel:

Die nördliche Hälfte des Flurstücks 40/3, Flur 9 in der Gemarkung Hermannstein (Malapertus) ist als *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* darzustellen. Die Abgrenzung ist der Anlage zu Antrag Nr. 6 zu entnehmen.

Begründung:

Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung in der Grube Malapertus bei Hermannstein kann die Darstellung dieser Flächen als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* im Regionalplan Mittelhessen 2010 entfallen. Bei der vorgeschlagene Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche im Außenbereich. Sie entspricht damit den auf Seite 17 des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen angeführten Eignungskriterien. Nach überschlägiger Prüfung durch die Stadt Wetzlar sind an diesem Standort keine der Ausschluss- oder Restriktionskriterien entsprechend der Tabelle 3 auf Seite 15 des Umweltberichts zum Teilregionalplan zu erwarten. Im Rahmen der laufenden Rekultivierungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, hier geeignete süd- bzw. südwestexponierte Standorte bereitzustellen.

Anlage zu Antrag Nr. 6



Abb. 6.1: Neuer Abgrenzungsvorschlag (Auszug aus Teilregionalplan), ohne Maßstab

**Antrag Nr. 7 der Stadt Wetzlar
zu Karte Windenergie und Photovoltaik**

Antragsziel:

Ein Teilbereich des Flurstücks 108/4, Flur 48 in der Gemarkung Wetzlar ist als *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* darzustellen. Die Abgrenzung ist der Anlage zu Antrag Nr. 7 zu entnehmen.

Begründung:

Bei der vorgeschlagene Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche im Außenbereich. Sie entspricht damit den auf Seite 17 des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen angeführten Eignungskriterien. Nach überschlägiger Prüfung durch die Stadt Wetzlar sind an diesem Standort keine der Ausschlusskriterien entsprechend der Tabelle 3 auf Seite 15 des Umweltberichts zum Teilregionalplan zu erwarten.

Anlage zu Antrag Nr. 7

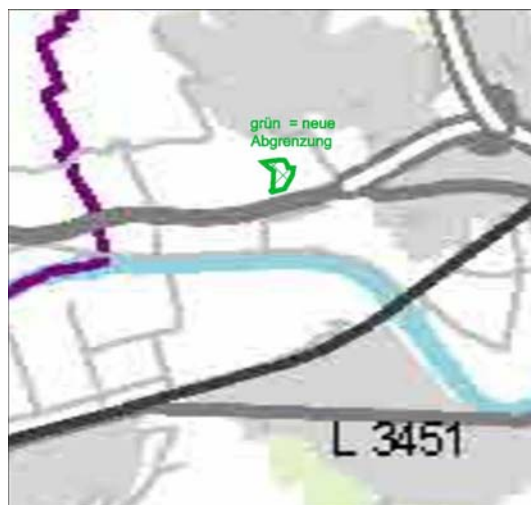


Abb. 7.1: Neuer Abgrenzungsvorschlag (Auszug aus Teilregionalplan), ohne Maßstab



Abb. 7.2: Neuer Abgrenzungsvorschlag (Luftbild), ohne Maßstab

**Antrag Nr. 8 der Stadt Wetzlar
zu Karte Energetische Biomassenutzung**

Große Teile der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Stadt Wetzlar werden als *Vorzugsraum für Biomasseanbau von Ackerfrüchten*, kleinere Teilflächen als *Vorzugsraum für Kurzumtriebsplantagen auf Ackerflächen* dargestellt. Die Darstellung ist grundsätzlich in Frage zu stellen, die Karte ist zurückzuziehen.

Begründung:

Die Stadt Wetzlar unterstützt die Energetische Biomassenutzung, ist jedoch bestrebt deren Anteil durch Verwertung solcher Rohstoffe zu erhöhen, deren Bereitstellung nicht zu Lasten von Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln gehen. Gleichwohl unterstützt die Stadt Wetzlar die Möglichkeit, dass landwirtschaftliche Betriebe ihre Existenz durch Anbau von Ackerfrüchten für Biomasseanbau zusätzlich sichern.

Die vorgelegte Karte setzt jedoch nach Auffassung der Stadt Wetzlar falsche Signale. Obwohl es sich dabei nur um eine informelle Steuerung handelt, ist die großflächige Darstellung der Flächen insbesondere als *Vorzugsraum für Biomasseanbau von Ackerfrüchten* geeignet, eine strukturarme Landwirtschaft zu fördern und damit die Wohlfahrtsfunktionen der Landwirtschaft in Hinblick auf Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft zu beeinträchtigen. Die Stadt Wetzlar beruft sich in ihrer Begründung auf die kommunale Planungshoheit. Regelungen zur Biomassenutzung sind auf kommunaler Ebene unter Beteiligung der betroffenen Landwirte und in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden auf Ebene der Landschafts- bzw. Flächennutzungsplanung bzw. den entsprechenden Fachplanungen zur Landwirtschaft zu treffen. „Vorzugsraum“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, auf Ebene der Regionalplanung fehlen geeignete Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Weiterhin enthält die vorgelegte Karte zahlreiche handwerkliche Fehler und Widersprüche. Stellvertretend dafür sind hier folgende drei Beispiele genannt (siehe Anlage zu Antrag Nr. 10):

Östlich der Kernstadt Wetzlar werden der Neue Friedhof sowie wertvolle Grünlandbestände und Streuobstwiesen einschl. Ausgleichsflächen mit rechtlicher Bindung als *Vorzugsraum für Biomasseanbau von Ackerfrüchten* dargestellt.

Südlich der Kernstadt Wetzlar erstreckt sich die gleiche Darstellung auf den Alten Friedhof sowie auf rechtlich gesicherte Dauerkleingärten und das Gelände der Freiherr-vom-Stein-Schule, jedoch nicht bzw. kaum auf landwirtschaftliche Flächen.

Nördlich des Bahnhofes Wetzlar umfasst die Darstellung *Vorzugsraum für Biomasseanbau* Verkehrsflächen (Park & Ride-Anlage), Gewerbegebietsflächen und Dauerkleingärten, jedoch keine landwirtschaftlichen Flächen.

Anlage zu Antrag Nr. 8

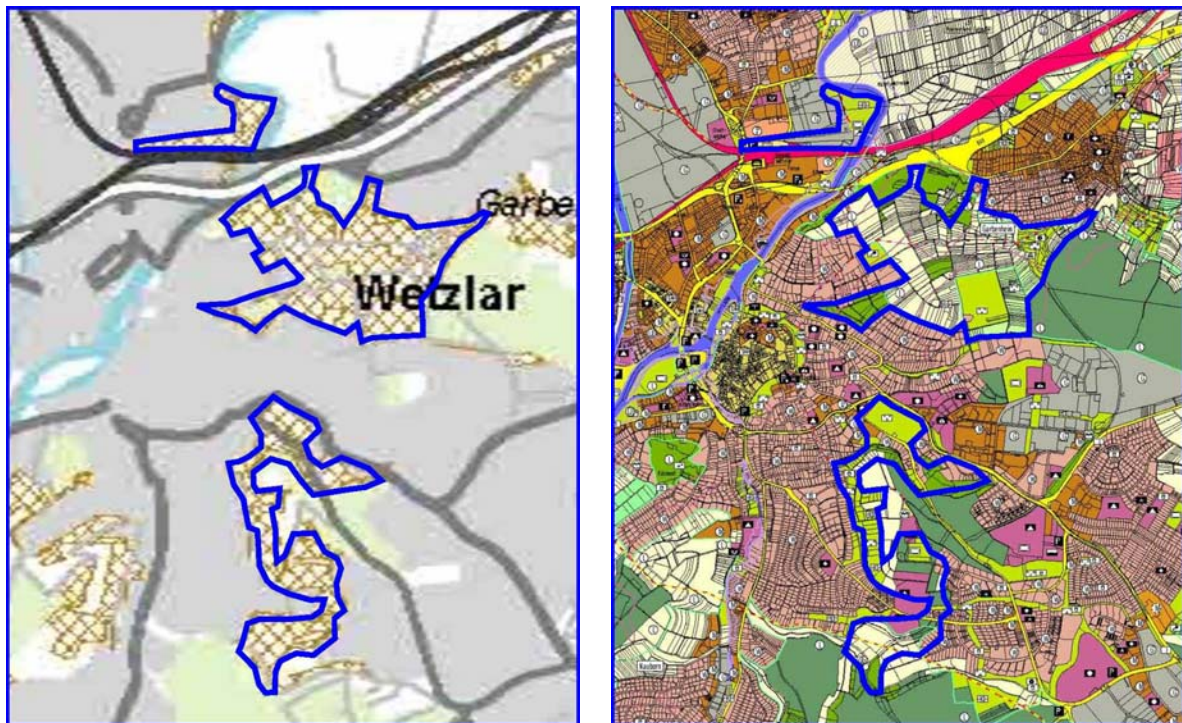


Abb. 8: Vergleich Darstellungen Karte Energetische Biomassenutzung und Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

Antrag Nr. 9 der Stadt Wetzlar

**Zu 2.4 Energetische Biomassenutzung und Karte Energetische Biomassenutzung
Fundstelle Entwurf Teilregionalplan, Kapitel 2.4, Seite 40**

Antragsziel:

Es wird angeregt, das Gelände der Deponie in Aßlar als *Suchraum für Biogasanlagen* darzustellen. Alternativ schlagen wir vor, den Satz 1 zu 2.4-2 (G) in Kapitel 2.4 S. 40 des Teilregionalplans Energie wie folgt zu ändern: "Raumbedeutsame Biomasseanlagen sollen vorrangig in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe sowie im Bereich bestehender Abfallentsorgungsanlagen errichtet werden."

Begründung:

Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bestens als Suchraum für Biogasanlagen geeignet (siehe Eignungskriterien der Tabelle 4 auf Seite 19ff des Umweltberichts zum Teilregionalplan).

Im Rahmen der Aufstellung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes unter Beteiligung der Kommunen Aßlar, Leun, Solms und Wetzlar wird der Bereich der Deponie Aßlar vom Lahn-Dill-Kreis als geeigneter Standort für eine zentrale Verwertung von Grünschnitt und Erzeugung von Biogas in die Diskussion gebracht.

Antrag Nr. 10 der Stadt Wetzlar
Zu Karte Energetische Biomassenutzung

Antragsziel:

Der auf dem Gebiet der Stadt Gießen zwischen dem Giessener Stadtteil Allendorf und dem Wetzlarer Stadtteil Dutenhofen dargestellte *Suchraum für Biogasanlagen* ist zu löschen.

Begründung:

Der dargestellte Standort liegt entsprechend den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 im *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (6.1.3-1)*. Aufgrund der Topographie (Kaltluftabfluss in Richtung Welschbach) können Geruchsbelästigungen im Bereich Dutenhofen nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zur geplanten Wohngebietsfläche am Südrand von Dutenhofen beträgt weniger als 500 m und liegt damit an der Untergrenze der Eignungskriterien der vorgenannten Tabelle. Der Standort ist nach Auffassung der Stadt Wetzlar mit den Grundsätzen der Raumordnung nicht vereinbar (siehe Restriktionskriterien der Tabelle 4 auf Seite 19ff des Umweltberichts zum Teilregionalplan).

Wetzlar, den 12.03.2013